

## SACHSENLIGASPIELORDNUNG (SLSO)

### 1. Gültigkeit

- 1.1 Die SLSO regelt den Spielverkehr in der Sachsenliga. Für Angelegenheiten des Spielverkehrs in der Sachsenliga, die in der SLSO nicht geregelt sind, gelten die weiteren Ordnungen des SSVB.

### 2. Spielklasse

- 2.1 Die Sachsenliga ist die höchste Spielklasse im SSVB mit jeweils einer Staffel für Männer und Frauen.

### 3. Durchführungsbestimmungen

- 3.1 Einzelheiten über die Gestaltung des Spielverkehrs werden in der Anlage 1 – Durchführungsbestimmungen zur Sachsenligaspielordnung festgelegt.
- 3.2 Die Durchführungsbestimmungen werden durch den Landesspielausschuss erarbeitet und auf dem Staffeltag den Sachsenligavereinen vorgestellt. Beschlossen werden sie nach Erhalt des Protokolls vom Präsidium des SSVB.

### 4. Zulassung zum Spielbetrieb

- 4.1 An dem Spielbetrieb der Sachsenliga können nur zugelassene Mannschaften nach Maßgabe der Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des SSVB teilnehmen. Eine solche Zulassung ist nicht übertragbar.
- 4.2 Die Zulassung wird auf Vorschlag des Landesspielausschusses durch das Präsidium des SSVB erteilt. Sie gilt für ein Spieljahr.

### 5. Erteilung der Zulassung

- 5.1 Die Zulassung ist zu erteilen, wenn seitens des Vereins folgende Unterlagen fristgerecht eingereicht wurden:
- a) Antrag auf Genehmigung der Spielhalle (Vordruck B), sofern die Spielhalle nicht bereits für den Sachsenligaspielbetrieb zugelassen wurde;
  - b) Nachweis der erforderlichen gültigen Trainerlizenzen.
- 5.2 Die Bewerbung des Vereins auf Erteilung der Zulassung ist bis zum **30. April** an den Landesspielwart zu senden. Gleichzeitig zum Antrag auf Zulassung muss die Schiedsrichtermeldung gemäß 7.2 LSRO erfolgen. Der Eingang der erforderlichen Unterlagen zur Zulassung am Sachsenligaspielbetrieb ist den Vereinen schriftlich (Post/ Fax/ E-Mail) durch den Landesspielwart zu bestätigen.
- 5.3 Hat ein Verein die von ihm geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht, kann das SSVB-Präsidium auf Vorschlag des Landesspielwartes die Lizenz mit Bedingungen und/ oder Auflagen erteilen.
- 5.4 Die Entscheidungen über die Vergabe der Zulassungen wird den Vereinen bis zum 01. Juni schriftlich (Post/ Fax/ E-Mail) durch das Präsidium zur Kenntnis gegeben.

**6. Entzug der Zulassung**

6.1 Bei Verstößen gegen Ordnungen, insbesondere bei falschen Angaben im Antrag auf Zulassung oder seiner Anlagen, kann die Zulassung durch das Präsidium des SSVB auch während des Spieljahres entzogen werden. Die Mannschaft wird vom weiteren Spielverkehr des Spieljahres ausgeschlossen. Die bis dahin erreichte Ergebnisse werden annulliert.

**7. Erlöschen der Zulassung**

7.1 Die Zulassung erlischt ohne weiteres  
 a) Mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist;  
 b) Mit Auflösung der Sachsenliga.

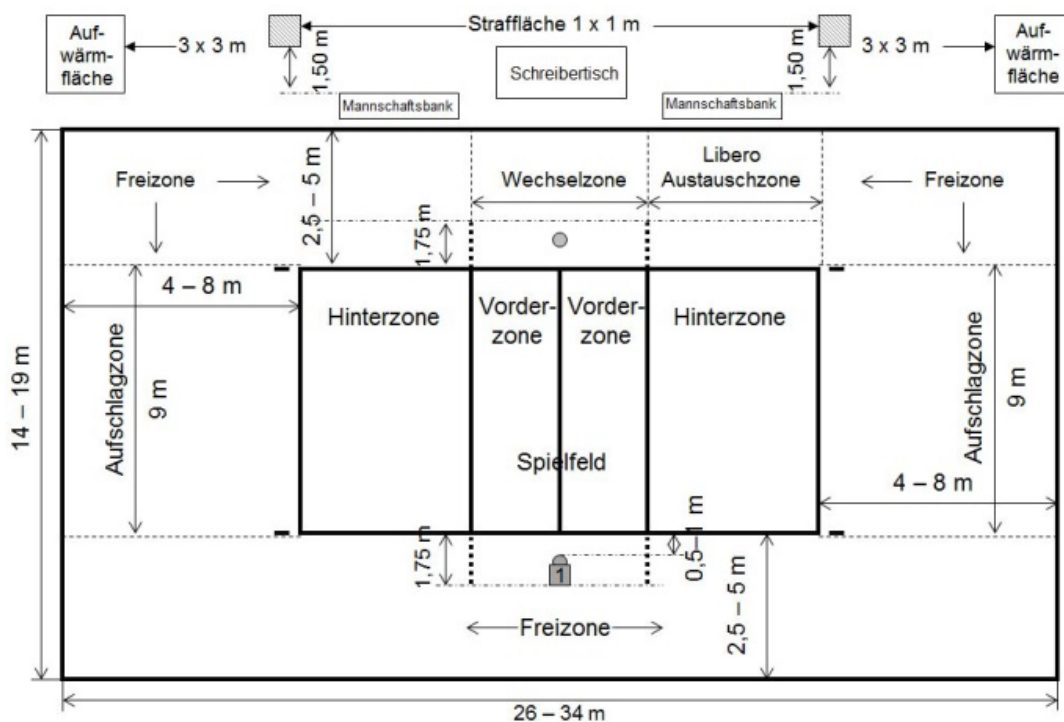
**8. Spielhalle**

8.1 Die Austragung der Spiele in der Sachsenliga hat in Hallen stattzufinden, in denen die ordnungsgemäße Durchführung dieser Spiele gewährleistet ist. Die Entscheidung über die Zulassung von Spielhallen für den Sachsenligaspielbetrieb obliegt dem Landesspielausschuss nach Maßgaben der LSO.

8.2 Die Spielhalle muss spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen (Ausnahme: überlange Vorspiele) und die Spielfeldanlage muss bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaut sein. Während dieser Zeit müssen in der Spielhalle die gleichen Lichtverhältnisse wie während der Spielzeit bestehen.

8.3 Zur ordnungsgemäßen Ausstattung gehören ein höhenverstellbarer Schiedsrichterstuhl, Pfostenummantelung, Schreibertisch mit Kleinanzeigetafel, Antennenstäbe einteilig, Luftdruckmesser, Ballpumpe, Messlatte, Spielberichtsbögen, Aufstellungsblätter, Reserveantennen und Reservenetz.

8.4 Für die Wettkampfanlagen gelten die Festlegungen des DVV.



## **9. Finanzielle Verpflichtungen**

- 9.1 Die Höhe des Startgelds wird in der Landesfinanzordnung geregelt.
- 9.1 Zusätzlich wird auf Vorschlag des Landesschiedsrichterausschusses eine Schiedsrichterpauschale durch das Präsidium des SSVB festgesetzt.

## **10. Staffeltag**

- 10.1 Der Staffeltag findet einmal jährlich statt.
- 10.2 Er wird vom Landesspielwart einberufen.
- 10.3 Die Einladung zum Staffeltag erfolgt schriftlich (Post/ Fax/ E-Mail) spätestens 14 Tage vorher an die Sachsenligavereine unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der aktuellen Durchführungsbestimmungen.
- 10.4 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Präsidiumsmitgliedern des SSVB und den Sachsenligavereinen zur Kenntnis zu geben ist.
- 10.5 Stellungnahmen der Vereine zu Änderungen der Durchführungsbestimmungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

## **11. Auf- und Abstieg**

Es gilt die LSO.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 16.11.2016 vom Hauptausschuss beschlossen worden und tritt damit ab 01.01.2017 in Kraft.